

GEMEINSAMER AUSSCHUSS

DES GKV-SPITZENVERBANDS UND
DES VERBANDES DEUTSCHER ZAHNTECHNIKER-INNUNGEN (VDZI)
NACH § 4 DER VEREINBARUNG ÜBER DAS BEL NACH § 88 ABS. 1 SGB V

GESCHÄFTSSTELLE:
VDZI, GROSSE PRÄSIDENTENSTRASSE 10, 10178 BERLIN

Gemeinsames Rundschreiben zum BEL II - 2014 zur Klarstellung der Abrechnungsvoraussetzungen zu den Leistungsnummern 933 0 und 933 8

BEL-Leistungsnummern 933 0 und 933 8

Der Gemeinsame Ausschuss gemäß § 4 der Vereinbarung über das BEL nach § 88 Abs. 1 SGB V hat in seiner Sitzung am 28.04.2016 die Abrechnungsvoraussetzungen für die Versandkostenpauschalen nach den Leistungsnummern 933 0 und 933 8 geprüft und folgende Klarstellung dokumentiert:

„Der Versandgang beinhaltet den Transport des jeweiligen Werkstücks (z. B. Kronen, Abdruck), für das die Versandkostenpauschale abgerechnet werden kann.

Fahrten ohne das jeweilige Werkstück (Leerfahrten) sind keine Versandgänge.“

Die Klarstellung ist im Benehmen mit der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) erfolgt.

Begründung

Das Bundesschiedsamt (BSA) hat am 03.12.2015 beschlossen, dass die Vertragspartner darauf hinwirken, dass der Gemeinsame Ausschuss bis zum 30.06.2016 die Abrechnungsvoraussetzungen für die Versandkostenpauschalen überprüft und klarstellt, dass Doppelabrechnungen von Versandkostenpauschalen ausgeschlossen sind.

Berlin, 11.07.2016



Verband Deutscher
Zahntechniker-Innungen (VDZI)



GKV-Spitzenverband



Verband Deutscher
Zahntechniker-Innungen (VDZI)